

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 176/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am  
1. Oktober 1970

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1970 durch

|                     |                            |     |
|---------------------|----------------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. H a u g                |     |
|                     | -Vorsitzender-,            |     |
| Bundesrichterin     | G e y s e r                | und |
| Bundesrichter       | Dr. F r i e d e r i c h s, |     |
| Bundessozialrichter | Dr. N e u m a n n          | und |
| Bundessozialrichter | B ö s s o w                |     |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-  
gerichts vom 15. Februar 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zu  
neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 15. Februar 1966 die Beklagte verurteilt, dem Kläger Übergangsgeld und Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Die Beklagte rügt mit der nicht zugelassenen Revision Verstöße des LSG gegen §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Itzehoe vom 23. Juli 1965 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das LSG hat festgestellt, der im Dezember 1906 geborene Kläger, der als Lagerarbeiter und Kraftfahrer tätig war, leide an degenerativen Veränderungen im Lendenwirbelsäule-Bereich; er könne nur noch leichte und mittelschwere Arbeiten im Wechsel zwischen Stehen und Sitzen verrichten; bei mittelschweren Arbeiten müsse die Arbeit wegen der Wirbelsäulenverhältnisse unterbrochen werden; Arbeiten in ausschließlich sitzender und halbgebückter Körperhaltung seien wegen der dabei zu erwartenden Rückenbeschwerden nicht zumutbar. Der Kläger könne überdies Lasten von mehr als 10 kg nicht tragen. An die geistige Leistung des einfach strukturierten Klägers könnten keine Anforderungen gestellt werden. Eine zeitliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Klägers hat es nicht festgestellt.

Das LSG hat den Kläger dem allgemeinen Arbeitsfeld zugeordnet. Als Ausfahrer komme er nicht in Betracht, weil

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

er für Be- und Entladen des Fahrzeugs nicht ausreichend ein-  
satzfähig sei. An Arbeitsplätzen für Ausfahrer, die nur einen  
geringen körperlichen Einsatz erforderten, fehle es, wie ge-  
richtsbekannt sei, an einem hinreichend großen Arbeitsfeld.  
Als Taxifahrer komme er nicht in Betracht, weil er keine  
Lasten heben und verstauen könne. Er könne nur auf einfache  
Handarbeiten angesetzt werden. Auf einen Arbeitsplatz in der  
Industrie sei er nicht zu verweisen, weil er sich als 60-jäh-  
riger nicht auf ihm nicht vertraute Arbeitsbedingungen ein-  
stellen könne. Sein hinsichtlich der Körperhaltung einge-  
schränktes Leistungsvermögen hindere ihn an monotoner Tätig-  
keit. Für Hilfsarbeiten in Gewerbe und Handwerk scheide er  
aus, weil er nur noch in wechselnder Körperhaltung, teils  
nur mit Unterbrechungen und unter gewichtsmäßiger Beschränkung  
der Traglasten, arbeiten könne. Er sei deshalb berufsunfähig.

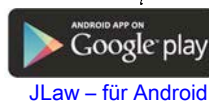
Die Beklagte beanstandet mit der Revision im einzelnen, das  
LSG habe die für den Kläger in Frage kommenden Tätigkeiten  
nicht erschöpfend aufgezählt. Es gebe zahlreiche Tätigkei-  
ten als Kraftfahrer, die nicht mit körperlicher Belastung  
verbunden seien, wie beim Hoch- und Tiefbau sowie Kunden-  
dienstwagen. Das LSG habe den Sachverhalt in dieser Rich-  
tung durch Ermittlungen bei Berufsverbänden von Speditions-  
und Fuhrunternehmen sowie bei Industrie- und Handelskammern  
und Handwerkskammern aufklären müssen. Dann hätte es fest-  
gestellt, daß der Kläger selbst als Kraftfahrer noch nicht  
berufsunfähig sei. Da das Leistungsvermögen des Klägers  
nicht nur für die Tätigkeit eines Kraftfahrers zu beurtei-  
len sei, hätte das LSG ermitteln müssen, ob nicht andere  
Arbeitsplätze vorhanden seien, die der Kläger noch aus-  
füllen könne z.B. als Kassen- oder Bürobote, als Omnibus-  
schaffner, Fahrkartenkontrolleur. Dazu hätte das LSG bei  
Verwaltungen und Verkehrsbetrieben nachfragen müssen. Wenn  
das LSG meine, der Kläger könne sich als 60-jähriger nicht  
mehr auf ihm nicht vertraute Arbeitsbedingungen in der In-  
dustrie umstellen, so stelle es damit einen Erfahrungssatz  
auf, den es nicht gebe. Die Umstellung auf andere Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bedingungen hänge von der unterschiedlichen körperlichen und geistigen Beschaffenheit der einzelnen Personen ab. Das LSG habe in dieser Richtung keine ausreichenden Ermittlungen durchgeführt. Der neurologisch-psychiatrische Sachverständige habe Körper- und Gesundheitsstörungen auf seinem Fachgebiet nicht gefunden. Das LSG hätte den Sachverständigen fragen müssen, ob der Kläger sich auf ihm nicht vertraute Arbeitsbedingungen umstellen könne.

## II

Die Revision ist, obwohl sie das LSG im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat, statthaft, weil die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Sie ist insoweit auch begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Das LSG hat sich, wie die Gründe seines Urteils ergeben, von dem früheren Beruf des Klägers als Kraftfahrer leiten lassen und zunächst geprüft, welche Tätigkeiten in diesem Beruf für ihn unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung noch in Betracht kommen. Diese Prüfung kann aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht als erschöpfend angesehen werden. Dies trifft vor allem für die Annahme des LSG zu, für den Kläger bestehe deshalb kein ausreichendes Arbeitsfeld als Kraftfahrer, weil er ein Kraftfahrzeug zwar noch technisch bedienen, aber nach ärztlichem Urteil Lasten von mehr als 10 kg Gewicht nicht tragen könne. Das LSG beruft sich zwar zur Stütze seiner Ansicht über das Fehlen ausreichender Arbeitsplätze auf seine besondere Gerichtskunde. Das angefochtene Urteil enthält jedoch keine näheren Angaben darüber, worauf die betreffenden Tatsachenerkenntnisse beruhen. Anders als bei allgemeinen Erfahrungssätzen, die jedermann bekannt sind, muß das Gericht



bei der Verwertung eines speziellen Erfahrungswissens im Urteil angeben, woher es die Kenntnis darüber erlangt hat (vgl. Urteil vom 9.12.69 - 10 RV 789/66-). Das LSG hätte daher im vorliegenden Fall mindestens näher darlegen müssen, daß es seine Kenntnis über das Fehlen eines ausreichenden Arbeitsfeldes für behinderte Kraftfahrer aus früheren bei ihm anhängig gewesenen Prozessen mit ähnlichem Streitgegenstand und einer dort etwa vorgenommenen Prüfung der Verhältnisse gewonnen habe. Hiervon abgesehen lassen die Ausführungen des angefochtenen Urteils, insbesondere der bloße Hinweis auf "das Ausfahren von Konditorwaren und ähnlichem" Zweifel darüber aufkommen, ob das LSG den weiten Bereich der Tätigkeiten eines Kraftfahrers voll zu überblicken vermocht hat. In dieser Hinsicht weist die Revision auf weitere Einsatzmöglichkeiten für Kraftfahrer mit vermindertem Leistungsvermögen hin, die das LSG ersichtlich nicht in den Bereich seiner Prüfung einbezogen hat. Das LSG hätte sich nicht auf seine eigene, möglicherweise unvollständige Sachkenntnis verlassen dürfen, sondern sich gedrängt fühlen müssen, durch Rückfragen bei Berufsverbänden der Speditions- und Fuhrunternehmer, bei der Industrie- und Handelskammer, bei der Handwerkskammer oder beim Arbeitsamt Ermittlungen darüber anzustellen, ob und welche Kraftfahrertätigkeiten für den Kläger unter Berücksichtigung der bei ihm bestehenden körperlichen Beeinträchtigung noch in Betracht kommen, so daß er gegebenenfalls auf die Verrichtung solcher Tätigkeiten verwiesen werden kann. In Ermangelung solcher Ermittlungen beruht die Annahme des LSG, daß für den Kläger ein ausreichendes Arbeitsfeld als Kraftfahrer fehle, auf einem nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalt.

Dies gilt in gleichem Maße für die Ausführungen des LSG, der Kläger könne nicht auf einen Arbeitsplatz in der Industrie verwiesen werden. Dabei hat das LSG nur Arbeitsplätze am Fließband und in einer Arbeitskolonne



sowie Tätigkeiten als Pförtner berücksichtigt, während es, worauf die Revision zutreffend hinweist, in der Industrie auch zahlreiche andere Arten von Tätigkeiten für ungelernte Kräfte gibt. Auch hier wären Ermittlungen bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, etwa auch bei Gewerbeaufsichtsämtern, Arbeitsämtern und dergl. notwendig gewesen. Dabei ist auch zu beachten, daß es nicht auf die Verhältnisse im Wohnbereich des Klägers ankommt, sondern auf die Verhältnisse im ganzen Bundesgebiet. Wenn das LSG gemeint hat, weitere Ermittlungen seien nicht notwendig, weil der Kläger als 60-jähriger sich nicht auf ihm nicht vertraute Arbeitsbedingungen umstellen könne, so hat es übersehen, daß die von ihm beigezogenen ärztlichen Gutachten dafür keine hinreichende Begründung geben. Daß der Kläger "einfach strukturiert" ist, ist bei der Vielfalt unschwieriger Tätigkeiten im Bereich der Industrie kein Umstand, von vornherein anzunehmen, es gäbe keine entsprechenden Arbeitsgelegenheiten, zumal dem Kläger beruflich ohnehin ungelernte Tätigkeiten zuzumuten sind. Dazu gehören gerade auch Tätigkeiten, die keine besonderen Ansprüche an die geistige Leistungsfähigkeit eines Versicherten stellen.

Schließlich hat das LSG zum allgemeinen Arbeitsfeld in Gewerbe und Handwerk lediglich gesagt, der Kläger komme dafür nicht in Frage, weil er nur noch Arbeiten in wechselnder Körperhaltung und unter gewichtsmäßiger Beschränkung des Tragens von Lasten ausführen könne. Hiermit wird im Ergebnis unterstellt, daß der allgemeine Arbeitsmarkt in diesen Bereichen nur Tätigkeiten mit einseitiger und gleichbleibender Körperhaltung und mit der Notwendigkeit, schwere Lasten zu tragen, enthalte - eine nicht erwiesene Annahme.

Das angefochtene Urteil ist somit wegen wesentlicher Mängel im Verfahren des LSG aufzuheben (Verstöße gegen §§ 103, 128 Abs. 1 SGG). Unter diesen Umständen kommt es nicht



mehr darauf an, ob das LSG gegen § 128 Abs. 1 SGG auch dadurch verstoßen hat, daß es einen nach Meinung der Revision nicht bestehenden Erfahrungssatz des Inhalts, ein 60-jähriger könne sich nicht mehr auf ihm nicht vertraute Arbeitsbedingungen in der Industrie umstellen, angewandt hat (vgl. auch SozR Nr. 14 zu § 1246 RVO).

Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil noch Ermittlungen zum Vorhandensein von Arbeitsmöglichkeiten durchzuführen sind. Der Rechtsstreit ist daher an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Die in den Beschlüssen des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 zur Teilzeitarbeit ausgesprochenen Grundsätze (GS 2/68, GS 4/69) kommen hier nicht in Betracht, weil der Kläger vollschichtig arbeiten kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)